

Wahlordnung des Elternbeirats (WahIOEB)

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat der Grundschule (Schule) erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts. (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar. (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen. (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für die Grundschule an der Bäckerstraße mindestens 5, höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen.

§5 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. (2) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. (3) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. (4) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in der Schule mit Abstimmung statt, nur im Ausnahmefall unvorhersehbarer Ereignissen kann die Wahl in Form einer Briefwahl stattfinden. (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Einreichung der Wahlvorschläge (1. Elternabend),
- 2 Varianten der Wahl:
 - Variante 1: bei ausreichender Anzahl an Vorschlägen erfolgt Zustimmung zu gesamter Liste
 - Variante 2: bei mehreren Wahlkandidaten erfolgt Wahl der konkreten Kandidaten
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§7 Wahlvorschläge

(1) Mit dem letzten Elternbrief im alten Schuljahr und dem ersten Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter bzw. über die Lehrer auf dem ersten Elternabend zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind beim Schulleiter einzureichen und werden vom Schulleiter auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft. (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (4) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind.

§8 Wahlunterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Wahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. (2) Die Unterlagen umfassen die Liste der Kandidaten.

§9 Wahl

(1) Die Wahl findet in der Schule mit Abstimmung statt, nur im Ausnahmefall kann die Wahl in Form einer Briefwahl stattfinden. (2) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind.

(3) Stimmvergabe bei beiden Varianten der Wahl:

- Variante 1: bei ausreichender Anzahl an Vorschlägen erfolgt Zustimmung zu gesamter Liste
- Variante 2: bei mehreren Wahlkandidaten erfolgt Wahl der konkreten Kandidaten, eventuell mit Nachrücker

(4) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (1) erhält der Wahlvorstand die ausgefüllten Stimmzettel zur Auswertung.

§10 Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten sind, ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses werden von den Mitgliedern des Wahlgorgans unterschrieben. (5) Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§11 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl. (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§12 Sicherung der Wahlstimmzettel

(1) Die Wahlstimmzettel werden für 6 Monate sicher verwahrt. (2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§13 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.

§14 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt ein Jahr ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirates. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Ausscheiden aus dem Elternbeirat.

§15 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt. (3) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Grundschule an der Bäckerstraße (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§17 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese WahloEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der WahloEB gelten für Personen aller drei Geschlechter. (3) Die WahloEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. (4) Der Text der WahloEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht. (5) Der Elternbeirat unterliegt der Schweigepflicht.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am **01.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.